

07.03.23

Fz - In

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Verlängerung des in
§ 8 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geregelten
befristeten Einsatzes von ELSTER**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 7. März 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verlängerung des in § 8 Absatz 7 des
Onlinezugangsgesetzes (OZG) geregelten befristeten Einsatzes von ELSTER

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage den zuständigen Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des in § 8 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geregelten befristeten Einsatzes von ELSTER

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass sich das Gesetzgebungsverfahren für eine Neuregelung des OZG höchstwahrscheinlich noch über das gesamte Jahr 2023 erstrecken wird. Gemäß Referentenentwurf des OZG-Änderungsgesetz vom 20. Januar 2023 sollen die interoperablen Nutzerkonten für Bürger durch eine zentrale Lösung abgelöst werden. Dabei ist ELSTER nicht mehr als Identifizierungsmittel vorgesehen – nach dem Entwurf von § 9a Abs. 2 Nr. 2 OZG kann ELSTER nur noch am Organisationskonto eingesetzt werden.
2. In diesem Zusammenhang läuft zum 30. Juni 2023 die Regelung des § 8 Abs. 7 OZG als Grundlage für die bundesweit rechtssichere Nutzungsmöglichkeit von ELSTER zur Identifizierung bei Inanspruchnahme von elektronischen Verwaltungsleistungen aus. Damit wird die rechtssichere Nutzung von ELSTER außerhalb des Organisationskontos ab Juli 2023 nicht mehr möglich sein.
3. Aus Sicht des Bundesrats ist folgende Maßnahme zu ergreifen:

Um auch nach dem 30. Juni 2023 eine entsprechende Grundlage für die rechtssichere Nutzung von ELSTER am Bürgerkonto aufrecht zu erhalten, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, den aktuell befristeten Einsatz von ELSTER nach § 8 Abs. 7 OZG um weitere 3 Jahre bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern.

Begründung:

Mit dem bundesweit einheitlichen Unternehmenskonto hat der Gesetzgeber im OZG eine sichere und mittlerweile etablierte Möglichkeit geschaffen, ELSTER-Zertifikate außerhalb der Steuerverwaltung zu verwenden. Verschiedene Bundesländer und der Bund setzen zudem ELSTER als eines von mehreren Identifizierungsmitteln innerhalb ihrer Bürgerkonten ein (u.a. BundID und BayernID). ELSTER bietet dabei eine Infrastruktur, die stabil, performant und hochverfügbar ist. Entscheidend für die Akzeptanz digitaler Verwaltungsleistungen im Sinne der Nutzerzufriedenheit ist eine elektronische Identifizierungsmöglichkeit, die für Bürgerinnen und Bürger gegenüber staatlichen Einrichtungen für deren Online-Leistungen handhabbar und nutzerfreundlich ist. In § 8 Abs. 7 OZG hat der Bundesgesetzgeber daher übergangsweise – bis Ende Juni 2023 – die Nutzung von ELSTER für Bürgerinnen und Bürger zugelassen. ELSTER hat sich in der Steuerverwaltung über viele Jahre bewährt und genießt in der Bevölkerung großes Vertrauen und auch große Verbreitung – von den 19 Mio. bestehenden ELSTER-Zertifikaten werden mittlerweile über 1 Mio. außerhalb der Steuerverwaltung verwendet. Auch der Bund hat erkannt, dass die Nutzung des neuen Personalausweises weiter ausgebaut werden muss. Für Massenverfahren wie Bafög Online wird bereits seit 2022 auf den elektronischen Personalausweis ausdrücklich verzichtet (vgl. 27. Bafög Änderungsgesetz). Auch bei der Energiepreispauschale für Studierende wird neben dem elektronischen Personalausweis ausdrücklich auf ELSTER gesetzt.

Mittelfristig ist ein Umstieg auf den neuen Personalausweis auch nach bayerischer Auffassung sinnvoll und zielführend – allerdings muss die Technik bis dahin so fortentwickelt werden, dass sie eine breite Nutzerakzeptanz erfährt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind im Smart

ID-Gesetz gelegt, aber technisch noch nicht umgesetzt. Ein klarer Zeitplan fehlt aktuell noch. In dieser Übergangsphase ist es nicht nachvollziehbar, dass der Bund die in § 8 Abs. 7 OZG geregelte Nutzung von ELSTER als Übergangslösung nunmehr abschafft – eine Verlängerung des befristeten Einsatzzeitraums ist vielmehr dringend geboten. Ziel des OZG sollte es sein, den Bürgerinnen und Bürgern einen niedrighschwelligen Zugang zur digitalen Verwaltung zu schaffen. Dies gilt vor allem in einer Phase, in der Bürgerinnen und Bürger von den Vorzügen einer digitalen Verwaltung überzeugt werden sollen. Durch ein künstliches Beschränken des Zugangs wird dieser Zweck vollständig konterkariert. Der Ablauf des befristeten Einsatzes von ELSTER zum 30. Juni 2023 führt insoweit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, der nur durch eine zeitnahe Anpassung des § 8 Abs. 7 OZG entgegengewirkt werden kann.